

Universität Trier Fachbereich V Rechtswissenschaft  
Übungsrichtlinien vom 14.07.2004

zuletzt geändert durch Beschluss des FBR vom 06.07.2011

**1. Übungen für Anfänger**

- 1.1. Die Übungen finden im Jahresrhythmus statt, und zwar: die Übungen im Zivil- und Strafrecht jeweils im Sommersemester (Zielgruppe: 2. Semester), die Übung im Öffentlichen Recht jeweils im Wintersemester (Zielgruppe: 3. Semester).
- 1.2. In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren und eine Hausarbeit angeboten. Der Rhythmus der drei kleinen Hausarbeiten wird wie folgt festgelegt: Eine kleine Hausarbeit wird vor dem Sommersemester (Stelle 1), eine nach dem Sommersemester (Stelle 2) und eine vor dem Wintersemester (Stelle 3) angeboten. In jedem Folgejahr rücken die Fachgebiete eine Stelle vor, das heißt, von Stelle 3 auf 2, von 2 auf 1 und von Stelle 1 auf 3.
- 1.3. Bei erfolgreicher Teilnahme an Klausur oder Hausarbeit wird jeweils ein Leistungsnachweis ausgestellt. Die Teilnahme war erfolgreich, wenn die Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- 1.4. Hausarbeit  
Gegenstand: Lösung eines eher einfachen Falles unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur sowie Erarbeitung und Einübung der Falllösungsmethodik.  
Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.  
Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): zwei Wochen.
- 1.5. Klausuren  
Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt mindestens zwei Zeitstunden.  
(§ 8 (1) TStudPO)
- 1.6. Wer die Ausbildung für den gehobenen Justizdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Klausur im Zivilrecht, wer die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Klausur im Öffentlichen Recht befreit.

## **2. Übungen für Fortgeschrittene**

- 2.1. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind in der TStudPO (§§ 11 und 12) geregelt.
- 2.2. Die Übungen im Zivil- und Öffentliches Recht finden im Semesterturnus statt, die Übung im Strafrecht wird im Jahresrhythmus jeweils im Sommersemester gehalten.
- 2.3. In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. In der im Jahresturnus stattfindenden Übung (Strafrecht) werden zwei Hausarbeiten (eine vor und eine nach der Vorlesungszeit) und in den im Semesterturnus stattfindenden Übungen wird jeweils eine Hausarbeit (vor der Vorlesungszeit) ausgegeben.
- 2.4. Bei erfolgreicher Teilnahme stellt der Übungsleiter, der die Klausuren ausgegeben hat, einen Übungsschein ("großer Schein") aus. Die Teilnahme war erfolgreich, wenn eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. In den Übungen im Zivilrecht und im Öffentliches Recht wird der Schein auch dann erteilt, wenn die Hausarbeit der Folgeübung bestanden worden ist.
- 2.5. Hausarbeit  
Gegenstand: Methodengerechte Lösung eines mittelschweren Falles unter Ausschöpfung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur.  
Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.  
Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): drei Wochen.
- 2.6. Klausuren  
Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.

## **3. Gegenvorstellung**

Gegen die Bewertung von Übungsleistungen ist Gegenvorstellung nach allgemeinen Grundsätzen zulässig.

## **4. Übertragbarkeit von Teilleistungen**

Eine bestandene Hausarbeit in den Übungen für Fortgeschrittene ist in die Folgeübung übertragbar.

Wer ein Studium an einer ausländischen Universität im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 3 JAG absolviert hat, kann in allen Übungen für Fortgeschrittene eine bestandene Hausarbeit in die nächste auf das Auslandsstudium folgende Übung übertragen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Dekanat auf Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, eine Bescheinigung aus.

## **5. Vorankündigung von Hausarbeitsterminen**

Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten sollen im vorausgehenden Semester veröffentlicht werden.

**Anlage zu Nr. 3 "Gegenvorstellung" der ÜBUNGSRICHTLINIEN vom 14.07.2004 des  
Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 die folgende Empfehlung zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ mit der Übungsrichtlinie verabschiedet, um eine einheitliche Praxis im Fachbereich zu gewährleisten:

1. Gegenvorstellung gegen die Bewertung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten) in den Übungen für Anfänger und den Übungen für Fortgeschrittene ist wie folgt möglich:
  - 1.1. Wird die Arbeit mit null bis einschließlich drei Punkte bewertet, ist Gegenvorstellung zulässig.
  - 1.2. Darüber hinaus ist bei bestandenen Arbeiten Gegenvorstellung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Auslandsaufenthalt, Stipendien) zugelassen. Der besondere Ausnahmefall ist schriftlich darzulegen.
  - 1.3. Dem Übungsleiter bleibt es unbenommen, weitere Möglichkeiten für Gegenvorstellungen zu eröffnen.
2. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Hausarbeiten ist bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntzugeben. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten soll bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntgegeben werden.
3. Der Übungsleiter kann die Annahme der Gegenvorstellung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere:
  - Anwesenheit bei der Besprechung
  - Eintragung in eine Anwesenheitsliste
  - schriftliche Begründung
  - Darlegung der in der Besprechung vorgetragenen Gründe
4. Über die Gegenvorstellung wird unter der Verantwortung des Übungsleiters entschieden. Bei Nichtabhilfe genügt die Entscheidung des Korrekturassistenten alleine nicht.
5. Die Übungsleiter legen für ihre Übung im Rahmen dieser Richtlinien die Bedingungen für Gegenvorstellungen (insbesondere Fristen, Voraussetzungen) fest und machen sie möglichst zu Beginn der Übung, spätestens vor der Besprechung/Rückgabe der ersten Prüfungsarbeit bekannt.